



für den Kreis Udingen.

Er scheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Ankündigtes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Anzeigengebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmonbzelle.

Nr. 7.

Donnerstag, den 18. Januar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Udingen, den 17. Januar 1917.

Die wiederum verbreiteten Gerüchte über ein bevorstehendes Verbot der Hauschlachtungen entbehren jeder Grundlage. Von einer derartigen Maßnahme ist mir nicht das Geringste bekannt.

Der Königliche Landrat.
v. Bezdold.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Holzwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird folgendes bestimmt:

§ 1

A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis):

1. für Sicherheitsböden und überall entzündbare Böden in einer Länge bis zu 52 Millimeter in Schächeln zu je 60 Stück für $\frac{1}{10}$ Riste zu 1000 Pack zu je 10 Schächeln 350,00 Mark, für $\frac{2}{10}$ Risten zu je 500 Pack 355,00 Mark, für $\frac{4}{10}$ Risten zu je 250 Pack 357,50 Mark, für $\frac{10}{10}$ Risten zu je 100 Pack 360,00 Mark,
2. für imprägnierte bunte Böden die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 20 Mark;
3. für weiße oder bunte flache Böden in Schächeln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 30 Mark.
- II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Böden in einer Länge bis zu 52 Millimeter
 1. in Schächeln oder Roffern zu je 600 Stück für $\frac{1}{10}$ Riste zu 1000 Schächeln oder Roffern 340,00 Mark, für $\frac{2}{10}$ Risten zu je 500 Schächeln oder Roffern 345,00 Mark, für $\frac{4}{10}$ Risten zu je 250 Schächeln oder Roffern 447,50 Mark, für $\frac{10}{10}$ Risten zu je 100 Schächeln oder Roffern 350,00 Mark;
 2. in Schächeln oder Roffern zu je 480 Stück für $\frac{1}{10}$ Riste zu 1000 Schächeln oder Roffern 280,00 Mark, für $\frac{2}{10}$ Risten zu je 500 Schächeln oder Roffern 285,00 Mark, für $\frac{4}{10}$ Risten zu je 250 Schächeln oder Roffern 287,50 Mark, für $\frac{10}{10}$ Risten zu je 100 Schächeln oder Roffern 290,00 Mark;
 3. in Schächeln oder Roffern zu je 300 Stück für $\frac{1}{10}$ Riste zu 1000 Schächeln oder Roffern 190,00 Mark, für $\frac{2}{10}$ Risten zu je 500 Schächeln oder Roffern 195,00 Mark, für $\frac{4}{10}$ Risten zu je 250 Schächeln oder Roffern 197,50 Mark, für $\frac{10}{10}$ Risten zu je 100 Schächeln oder Roffern 200,00 Mark.

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem

Zuschlag von je 20 Mark zu den unter A I und II 1, von je 16 Mark zu den unter II 2 und von je 10 Mark zu den unter II 3 genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen:

- für die unter A I 1 genannten Zündhölzer für das Pack zu 10 Schächeln 45 Pf., für zwei Schächeln 9 Pf.,
- für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer für das Pack zu 10 Schächeln 50 Pf., für eine Schachtel 5 Pf.,
- für die unter A II 1 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer 45 Pf., für die unter A II 2 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer 38 Pf., für die unter A II 3 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer 25 Pf.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Preise schließen beim Verkaufe durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Abnehmers ein. Beim Verkaufe durch den Großhändler schließen die Preise die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Dries der gewerblichen Niederlassung des Großhändlers oder, falls die Beförderung nicht auf dem Bahn- oder Wasserweg erfolgt, die Kosten der Beförderung in das Haus des Abnehmers ein.

Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden.

Die Preise gelten für versteuerte Ware.

§ 3

Soweit Hersteller unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, finden die im § 1 unter B genannten Preise Anwendung.

Hersteller dürfen nur an solche Kleinhändler liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Dezember 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Der Verkauf von Mengen unter $\frac{1}{10}$ -Riste durch den Hersteller ist verboten.

§ 4

Andere Arten Zündhölzer als die im § 1 genannten herzustellen, ist verboten mit Ausnahme von Beienasthölzern, Buchhölzern (Plattenhölzern) und Sturmhölzern.

§ 5

Dem Verein Deutscher Zündholzfabrikanten, Berlin liegt es ob, die zur Befriedigung des Bedarfs der Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlichen Mengen von Zündhölzern auf die einzelnen Hersteller von Zündhölzern nach näherer Bestimmung des Reichsanzlers im Verhältnis der Steuerkontingente unter Berücksichtigung etwaiger Kontingentsübertragungen umzulegen. Die Hersteller sind verpflichtet, die auf sie umgelegten Mengen ohne Rücksicht auf anderweitige Lieferungsverpflichtungen bei den zu der Umlegung festzusetzenden Terminen zu Fabrikpreis (§ 1 zu A, §§ 2, 3) zu liefern.

§ 6

Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis

zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7

Die Bestimmungen gelten nicht für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt sind.

§ 8

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 6 jedoch erst mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Betr. Die Anmeldung des Warenumsatzes

Nach § 164 a Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Warenumsatzsteuergesetz ist für das Steuerjahr 1917 für die Verpflichtung zur Entrichtung der Abschlagszahlungen und deren Bemessung der Gesamtbetrag der Zahlungen oder Lieferungen im ganzen Kalenderjahr 1916 maßgebend. Dementsprechend ist auch in der Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzsteuers auf Seite 2 unter 4 sowohl die Angabe des Gesamtjahresbetrages wie des auf das letzte Kalendervierteljahr 1916 entfallenden Betrages der Zahlungen oder Lieferungen vorgeschrieben.

Sofern die Feststellung des Gesamtjahresbetrages mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und außer Zweifel steht, daß der Jahresumsatz die Summe von 200000 Mk. nicht übersteigt, ist nichts dagegen zu erinnern, wenn in der Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzsteuers unter 4a oder 4b statt genauer Angabe des Umsatzes während des Kalenderjahres 1916 angemeldet wird: „Der Gesamtbetrag . . . beläuft sich auf nicht mehr als 200000 Mark.“

Udingen, den 16. Januar 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Udingen.

Der Vorsitzende
v. Bezdold.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) in Verbindung mit § 9 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541/1172) wird folgendes bestimmt.

§ 1

Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, sowie Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlengesellschaft m. b. H. in Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Die Bekanntmachung über untaugliches Schuh-

werk vom 21. Juni — 19. Oktober 1916 — (Reichs-Gesetzbl. S. 541 — 1172 —) tritt außer Kraft.

Lebernes Straßenschuhwerk, das vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und dessen Absatz oder Bauffohle ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hinterkappe ganz oder zum größeren Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni — 19. Oktober 1916 — als geeignet, Leber zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwandten Ersatzstoffe gewerbmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung muß für die Bauffohle die an Stelle von Leber verwandten Stoffe angeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: „Nicht ausschließlich aus Leber oder zugelassenen Ersatzstoffen“, für die übrigen Schuhteile der Vermerk: „Nicht überwiegend aus Leber oder zugelassenen Ersatzstoffen.“

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erlaunt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1277.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1277) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkornunterarten, sowie zur Unterfagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, besondere Stellen errichtet. Für den Landespoliciebezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelde nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Berankungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Derlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt, für die Erlaubnis nachgesucht wird.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Stelle, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, so ist die bei dem Polizei-

präsidenten in Berlin errichtende Stelle zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Samereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitz der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) ist, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Samereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Samereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrage ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 6) beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 2 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 läßt der Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Verfassung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Unterfagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Verfassung oder der Ausschließung ein persönlicher Mafel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Verfassungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Verfassung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Samereien aufgenommen haben.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der Handelsbetreibende die angeführten von der ständigen Preiskommission festgesetzten Richtlinien und Preise nicht überschreitet. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde

Überwachung zu gestattenden Handelsbetriebe erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegen zu wirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiafirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zu entziehen.

5. Dem Handelsbetreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhandigen. In der Karte ist der Name des Handelsbetreibenden oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzamml. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 10 Mk. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

7. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Bewertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Samereien befinden.

9. Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Stelle im Sinne der Verordnung vom 15. November 1916 errichtet ist, diese zuständig.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydom.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Boeckl.

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wert zahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatgutanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bodenfrei der tatsächlichen Verladung. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6% Zinsen gerechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Währung ist die Saluta umzurechnen gemäß dem am Tage der Kaufs bezw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der bestehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend gehalten, so ist der Schuldige zu verwarren bezw. die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsversorgungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

(Schluß in nächster Nummer.)

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 16. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Der Versuch französischer Abteilungen, bei Devraignes (südlich Roze) in unsere Stellung einzudringen, wurde durch die Grabenbesetzung verhindert.

Im übrigen hielt sich die beiderseitige Kampftätigkeit, abgesehen von stellenweise lebhafterem Artilleriefener, in mäßigen Grenzen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

Auch gestern blieben feindliche Angriffe zwischen Sasinu- und Sufita-Tal ohne jeden Erfolg. An einer Stelle eingebrungene Rumänen wurden durch Gegenstoß völlig zurückgeworfen und dabei zwei Offiziere mit zweihundert Mann gefangen genommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nach heftiger Artillerievorbereitung gingen beiderseits Funden starke russische Massen zum Angriff vor. Einige Hundert Meter vor unseren Stellungen brachen die Sturmwellen im Sperrfeuer zusammen. Bei Wiederholung der Angriffe am Abend gelangten schwache feindliche Teile in unsere Gräben, wurden aber sofort wieder vertrieben. Die Verluste des Feindes sind groß.

Razdonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludenborff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Usingen, 17. Jan. Feldwebel-Leutnant Fiedler von hier, im Infanterie-Regiment Nr. 168, wurde die „Hess. Tapferkeitsmedaille“ verliehen.

— Frankfurt, 15. Januar. Vor dem Schöffengericht hier hatten sich drei „Damen“ aus Nied zu verantworten, die sich zu dritt in einen Franzosen verliebt hatten, der mit ihnen in der gleichen Fabrik arbeitete. Sie hatten ihm Liebesbriefe und ihre Photographie geschickt, und eine hatte ihm auch zehn Mark bar, Zigaretten und andere Dinge zugestickt. Die Letztere, eine verheiratete Frau, wurde zu sieben Tagen Gefängnis verurteilt, die beiden anderen kamen mit je drei Tagen Gefängnis davon.

— Frankfurt, 15. Januar. In der vergangenen Nacht kam der 18jährige Hilfsrangierer Philipp Fischer aus Hochstadt beim Rangieren zu Fall. Durch einen beladenen Güterwagen wurden ihm beide Beine abgefahren. Die Rettungswache brachte den Verletzten nach dem Heiliggeisthospital, wo er kurz nach seiner Einlieferung verstarb.

— Frankfurt, 16. Jan. Das Wasserbauamt gibt folgende amtliche Meldung über das Unglück in Klein-Rosenburg: „Der Rachen war für den Tagesbetrieb für 16 Personen geeicht, bei Nacht und Nebel für 8 Personen.“ Besetzt war er bloß das Unglück geschah, mit 27 Personen, von denen 15 ertranken. Der Unfall ereignete sich früh morgens 6 Uhr, also bei vollständiger Dunkelheit.

— Wiesbaden, 15. Januar. Auf dem hiesigen Hauptbahnhof ereignete sich gestern Vormittag ein bedauernder Unfall. Eine Frau A. Heilhecker von hier, 48 Jahre alt, wollte ihren verwundeten Sohn auswärts besuchen. Sie befand sich auf dem Bahnsteig, nahe des Randes, als der Zug eingeschoben. Durch die andrängenden Menschenmassen wurde die Frau den Steig hinuntergestoßen und zwischen Mauer und Trittbrett so eingezwängt, daß aus dem Trittbrett ein Stück herausgerissen werden mußte, um die Arme zu befreien. Sie wurde ins Krankenhaus gebracht, wo sie alsbald verstarb.

— Dillenburg, 15. Jan. Eine Kriepflanze wird in Kürze hier eröffnet. Der Preis für die Tagesportion beträgt 20—40 Pfg.

Bermischte Nachrichten.

— Minden, 15. Jan. Bei einer Haus-schlachtung in Holhausen hat ein Schwein, als es eben abgestochen werden sollte, dem Metzger den rechten Zeigefinger abgebissen.

— Bruchköbel, 14. Januar. Heute nachmittag lief die Frau des Arbeiters Bins aus Niederstighheim mit einem kleinen Kinde auf dem Arm über ein Gleis, um in den abfahrenden Zug einzusteigen. Im selben Augenblick lief ein Zug ein, der die Frau tötete. Das Kind wurde schwer verletzt und ins Landkrankenhaus Hanau verbracht.

— Basel, 16. Jan. (Priv.-Tel. der Frk. Btg., zt.) Aus Tokio wird der Agence Havas gemeldet: Auf dem vor Yokosuka verankerten Schlachtkreuzer „Sakubak“ ereignete sich eine Explosion. Das Schiff steht in Flammen. Die Zahl der Opfer beträgt bis jetzt 400.

— Schweidnitz, 15. Jan. Die 13 Jahre alte Tochter einer Frau Reißner war beim Einholen Sie wurde von mehrere Kindern mit vereisten Schneebällen geworfen. Dabei erhielt sie einen Wurf an den Kopf. Die Folge war eine schwere Gehirnerschütterung, die den Tod des Kindes herbeiführte.

— Berlin, 15. Jan. Nachdem erst vorgestern an zwei verschiedenen Stellen Pferde gestohlen worden sind, darunter ein Luxuspferd im Werte von 6000 Mark, sind heute wieder 2 Pferde samt Wagen des böhmischen Brauhauses vor dem Hause Tilsiter Straße 63 anscheinend von denselben Dieben entführt worden. Die mit 20 Tonnen Bier beladene Kasse mit dem Gespann hatte einen Gesamtwert von etwa 10000 Mark.

— Berlin, 13. Jan. Der Präsident des evangelischen Oberkirchenrats D. Boigt feiert am 19. Januar sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Das Warenumschlag-Stempelgesetz nebst amtlichen Auslegungen und gemeinverständlichen Erläuterungen von Handelslehrer P. G. Martens. 1917. Geheverlag L. Schwarz & Comp. Berlin S., Dresdener Straße 80. Preis 1,— M. gebunden 1,35 M.

Amtlicher

Taschen-Fahrplan

— Preis 20 Pfg. —

Plakat-Fahrplan

— Preis 10 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Die

Herstellung

VON

Trauer-Drucksachen

Jeder Art

besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.

Telefon 21.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit starker Welle	„ 1.50

Preis-Ermässigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisenstr. 87.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagners Buchdruckerei.

Eigene

Haus-Schneiderei

erspart
Stoff und Geld.

Deshalb sollte kein junges Mädchen, welches Begabung zum Schneidern besitzt, versäumen, meinen 6-wöchentlichen

Unterricht zur Erlernung der Damenschneiderei zu besuchen. — Ich erteile jederzeit nähere Auskunft.

Elise Kötter
Damenschneiderei.

Ihre am 14. Januar vollzogene Kriegstrauung
zeigen an

Karl Pletzing
Hedwig Pletzing, geb Fritz.

Cassel, Usingen.

Für die uns erwiesene herzliche Teilnahme an unserem
schweren Verluste, der uns durch den Tod unseres lieben
Sohnes und Bruders **Wilhelm** betroffen hat, sagen wir hier-
durch allen innigsten Dank.

Familie **Heinrich Metzler.**

Usingen, im Januar 1917.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Alle Wehrpflichtigen hiesiger Stadt, welche in
den Jahren 1895, 96 und 97 geboren sind und
eine entgeltliche Entscheidung der Ersatzbehörde noch
nicht erhalten haben, wollen sich umgehend zur
Rekrutierungskammrolle anmelden.

Geburtscheine, sowie Musterungsausweise sind
vorzulegen.

Usingen, den 16. Januar 1917.

Der Magistrat:
Bismann.

Nachstehend bringe ich den Wortlaut der be-
züglich der Straßeneinigung bei Schneefall und
Eisglätte in Frage kommenden §§ der Pol.-Ver-
ordnung vom 31. 12. 13. in Erinnerung mit dem
Ersuchen für Beachtung der Anordnungen besorgt
zu sein, damit Verstöße vermieden werden.

§ 3

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorg-
fältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee oder
Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche
Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßen-
rinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten.
Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers
während der Frostzeit ist untersagt.

§ 4

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem
Abgang des Schnee, sowie bei abgehendem Frost-
wetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und
sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden
daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden
Bestimmungen werden, sofern nicht nach den
Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe
bis zu 9 Mk. — oder im Unvermögensfalle mit
Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Usingen, den 12. Dezember 1916.

Der Magistrat: Bismann.

Die Ausgaben der Bezugskarten für Brot,
Fleisch, Zucker usw. sowie der Seifenkarten erfolgt
1. Februar nicht mehr auf dem Rathaus.

Zur Erleichterung für das Publikum und zur
schnelleren Abwicklung der Verteilung sind Bezirks-
verteilungsstellen wie folgt eingerichtet worden, wo-
selbst die Abgabe der Bezugskarten künftig erfolgt.

Bezirk I.

(Vorsteher Herr Stadivordnenovorstehender Weiber,
Abgabestelle Gasthaus zur Rose), umfaßt die Be-
wohner der Straßen:

Frankfurter, Naheimer, Unter, Weiber,
Brauhaus, Erbis, Kirch, Kirchhof und Pfarr-
gasse.

Bezirk II.

(Vorsteher Herr Beigeordneter Vogelsberger,
Ausgabestelle Gasthaus zur Sonne), umfaßt die
Straßen:

Schloßplatz, Bahnhof, Blücher, Wilhelmj,
Ober, Friedhof, Weiburgerstraße und Füll-
garten, I. Teil der Kreuzgasse (zwischen
Ober- und Zigergasse), Porbach und Ostseite
der Zigergasse.

Bezirk III.

(Vorsteher Herr Landwirt Fritz Peter, Magistrats-
schöffe, Ausgabestelle Gasthaus Nassauerhof, umfaßt
die Straßen:

II. Teil der Kreuzgasse (von Zigergasse
westwärts), Westseite der Zigergasse, Klauber,
Dreihäusergasse, Klapperfeld, Hospitalgasse,
Schlagweg, Schiller- und Wirtshausstraße.

Bezirk IV.

(Vorsteher Herr 1. Beigeordneter Hemrich),
Ausgabestelle Realschule, umfaßt die Straßen:
Marktplatz, Gaingasse, Marktplatzstraße,
Schulhof- Reutortstraße und Wilhelmstraße.

Usingen, den 11. Januar 1917.

Der Magistrat:
Bismann, Bürgermeister.

Deutscher Wolfshund

zugelassen *) Polizei-Verwaltung.

Tüchtigen Schmied

und mehrere

Wagner

gesucht. Auch Leute, die noch nicht
ausgelernt haben.

Rudolf Matt, Holzwarenfabrik,
Weilmünster.

1)

Zur Erleichterung der Wäsche empfehle
Dr. Röhmers Waschmittel
„Burnus“

ein selbsttätiges Schmutzlösungsmittel von er-
staunlicher Wirkung, in Paketen zu 25 Pfg.

1)

Dr. A. Loetze.

Suche ein

tüchtiges Mädchen

für Hausarbeit, welches schon gedient hat.

(1

Frau Dr. Loetze.

Die kgl. Sanitätsamt empfohlenen

Sterilinsaugen

sind bei mir erhältlich.

Gg. Peter

Zum baldigen Eintritt

tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

1)

Chr. Will, Bräcker

Zuverlässiges Mädchen

für sofort gesucht.

Frau Dr. Schaper

1)

Anspach.

Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht

3)

Wilh. Jak. Hofmann, Eichb.

Verloren am Sonntag an der
eine Damenuhr. Gegen
Lohnung im Kreisblatt-Verlag abzugeben.

Zigarette

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1.60

100 " " 3 " 2.30

100 " " 3 " 2.50

100 " " 4,2 " 3.20

100 " " 6,2 " 4.50

Versand nur gegen Nachnahme

100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten

100.— bis 200.— M. p. M.

GOLDENES Zigarettenfabrik

HAUS COELN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A 9068.



Wir bitten um
Futter!

Wohnung

zum 1. März zu vermieten.

2)

Emma Bing, Neustadt.

Turngemeinde Usingen

Die Turnstunden sind

Freitags,

abends punkt 8 1/2 Uhr beginnen
statt. Die Mitglieder werden
regen Besuch ersucht.

Der Vorstand.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Bullen

zu verkaufen *) Ludwig Moos, Bromba

Säckelmaschine

fast neu, zu verkaufen

2b)

Karl Ernst, Eichb.

Hochträgliche Fahrkuh

zu verkaufen.

2b.)

Karl Raibach,

Gransberg.